

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen

betr.: Gesetz zur Förderung der Digitalisierung durch Abbau von Formerfordernissen im Landesrecht des Saarlandes (Saarländisches Digitalisierungsgesetz - SDigG)
(Drucksache 16/1806)

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 653)“ werden durch die Wörter „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2021 (Amtsbl. I S. 2362)“ ersetzt.

Artikel 72 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 865)“ werden durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2420)“ ersetzt.

Artikel 95 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632)“ werden durch die Wörter „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2021 (Amtsbl. I S. 2370)“ ersetzt.

Artikel 132 wird gestrichen. Die Artikel 133 bis 273 werden zu Artikel 132 bis 272.

B e g r ü n d u n g

zu Artikel 1:

Mit dem Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Saarland vom 15. September 2021 (Amtsbl. I S. 2362) wurden Ergänzungen des E-Government-Gesetzes hinsichtlich des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung für das Saarland vorgenommen. Daher ist eine Anpassung des Verweises auf die letzte Änderung im Entwurf des SDigG erforderlich.

Dabei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Drucksache 16/1868 (16/1806) Landtag des Saarlandes - 16. Wahlperiode -
zu Artikel 72:

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2420) wurden Änderungen der Nebentätigkeitsverordnung zu Höchstbeträgen möglicher Vergütungen vorgenommen. Daher ist eine Anpassung des Verweises auf die letzte Änderung im Entwurf des SDigG erforderlich. Dabei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

zu Artikel 95:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 15. September 2021 (Amtsbl. I S. 2370) wurden verschiedene Änderungen des Gesetzes vorgenommen, die nicht in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Entwurf des SDigG stehen, jedoch ist eine Anpassung des Verweises auf die letzte Änderung erforderlich. Dabei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

zu Artikel 132:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland (BQFG-SL) vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2432) wurden die im Entwurf des SDigG vorgesehenen Änderungen des § 7 Absatz 1 und des § 15 Absatz 3 BQFG-SL bereits vorgenommen. Der Artikel ist damit hinfällig und aus dem Entwurf zu streichen. Durch den Entfall des bisherigen Artikels 132 erhalten die nachfolgenden Artikel 133 bis 273 die neue Nummerierung 132 bis 272.